

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „**Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse**“ wird in dem im beigefügtem Lageplan dargestellten Bereich bezüglich der Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung und bezüglich der Regelungen zu Garagen und Nebengebäuden wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

 Geltungsbereich der Änderung

Der beigefügte Lageplan dient lediglich zur Darstellung des Geltungsbereiches.

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung „2.1. Art der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplanes „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ in der Fassung der Planung vom 01.12.2011 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.

1.2

Zugelassen sind Nutzungen gemäß § 4a Abs. 2 BauNVO, soweit sich aus den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes ergibt.

1.3

Anlagen für „Zentrale Einrichtungen der Verwaltung“ im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind allgemein zugelassen.

1.4

Anlagen für sportliche Zwecke (§ 4a Abs. 2 Nr. 5 BauNVO) sowie Wettannahmestellen als „sonstige Gewerbebetriebe“ im Sinne von § 4a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind **nicht, auch nicht ausnahmsweise**, zugelassen. Ebenfalls **nicht, auch nicht ausnahmsweise**, zugelassen sind Einzelhandelsbetriebe der Erotikbranche.

Ebenfalls nicht, auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden **Versammlungsstätten jeglicher Art im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) als eigenständige Nutzung sowie Räume für Versammlungszwecke in anderen Nutzungseinheiten.**

1.5

Straßenseitig ausgerichtete Wohnnutzungen in Gebäuden sind erst ab dem 1. Obergeschoss zugelassen. Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden.

1.6

(1)

Die Nutzung von straßenseitig zum „Marienplatz“ ausgerichteten Räumen in Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 196, 205, 206, 207, 208, 209 und 210, Gemarkung Weilheim, sind für

- freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO
- für Maklerbüros (wie z.B. Immobilienmakler, Finanzmakler, Versicherungsmakler)
- für Anlagen für sportliche Zwecke
- Betriebe (einschließlich Büros) mit dem Hauptgeschäftszweck „Online-Handel“ bzw. „Versandhandel“

erst ab dem 1. Obergeschoss zugelassen.

Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2)

Dies gilt nicht für die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

1.7

Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Vergnügungsstätten) und § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) werden nicht zugelassen.

2.

Für baurechtlich zugelassene Nutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes Bestand hatten, gilt für deren baurechtlich zugelassenen Umfang Bestandsschutz.

3.

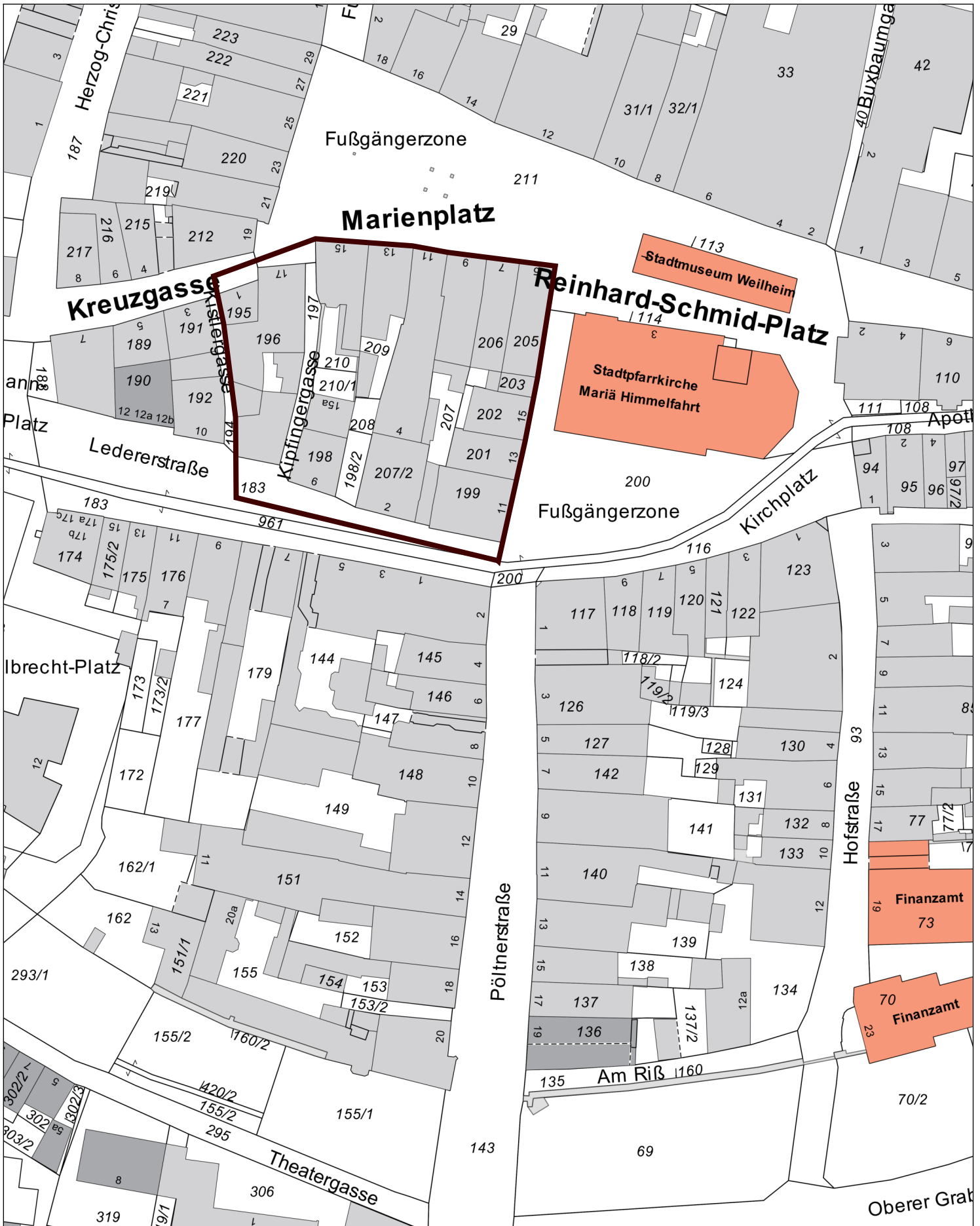
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 09.07.2024
10.02.2026

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt



Bebauungsplan "Marienplatz / Kirchplatz /
 Ledererstraße / Kistlergasse"
 2. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.Ob.
 Erstellt von:
 Erstellt am: 09.07.2024
 Maßstab 1:1000

